

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 2/1

Bonn, den 1.8.2000
53113 Bonn
Joachimstr. 1

Protokoll
über die
erste Sitzung der zweiten Satzungsversammlung
am
20. Juni 2000
in Bonn,
Hotel Königshof

Vorsitz: RAuN Dr. Dombek, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA Böhnlein, Bamberg

Beginn: 10.05 Uhr
Ende: 15.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

I.

Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführer (§ 191 d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

II.

Beratung und Beschlußfassung über Anträge

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Fachanwaltsbezeichnung | 3 |
| 1.1 | Weitere Fachanwaltsbezeichnungen - Pro und Contra - Diskussion und gegebenenfalls Beschlußfassung - | 3 |
| 1.2 | Neue Fachanwaltsbezeichnungen..... | 10 |
| 1.2.1 | Privates Baurecht..... | 10 |
| 1.2.2 | Finanzdienstleistungsrecht..... | 10 |
| 1.2.3 | Immobilien- und Mietrecht..... | 10 |
| 1.2.4 | Medizinenrecht..... | 10 |
| 1.2.5 | Umweltrecht..... | 10 |
| 1.2.6 | Transportrecht..... | 10 |
| 1.2.7 | Unternehmens-/Gesellschaftsrecht..... | 10 |
| 1.2.8 | Verkehrsrecht..... | 10 |
| 1.2.9 | Neue Medien/Informationstechnologie..... | 10 |
| 1.2.10 | Versicherungs-/Dienstleistungsrecht..... | 10 |
| 1.2.11 | Allgemeinrecht/Zivilrecht..... | 10 |
| 2. | Besetzung der Ausschüsse | 10 |
| 2.1 | Ausschuß 1 (Fachanwaltsbezeichnungen und Fortbildungen)..... | 10 |
| 2.2 | Ausschuß 2 (Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte)..... | 10 |
| 2.3 | Ausschuß 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar) | 10 |
| 2.4 | Ausschuß 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten)..... | 10 |
| 2.5 | Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)..... | 10 |
| 3. | Bisheriges Arbeitsprogramm der Ausschüsse: | 11 |
| 3.1 | Ausschuß 1 (Fachanwaltsbezeichnungen und Fortbildungen)..... | 11 |
| 3.1.1 | Weitere Fachanwaltsbezeichnungen..... | 11 |
| 3.2 | Ausschuß 2 (Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte)..... | 11 |
| 3.2.1 | § 6 Abs. 1 BORA - Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer DAV-Arbeitsgemeinschaft als unzulässige Werbung? | 11 |
| 3.2.2 | § 7 BORA..... | 12 |
| 3.3 | Ausschuß 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar) | 12 |
| 3.3.1 | § 21 Abs. 2 BORA..... | 12 |
| 3.3.2 | § 26 BORA..... | 12 |
| 3.4 | Ausschuß 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten)..... | 12 |

| | | |
|-------|--|----|
| 3.4.1 | § 3 BORA..... | 12 |
| 3.4.2 | § 31 BORA..... | 12 |
| 3.5 | Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)..... | 12 |
| 3.5.1 | § 3 BORA..... | 12 |
| 3.5.2 | § 29 BORA..... | 12 |
| 3.5.3 | § 31 BORA..... | 12 |
| 4. | Zeit und Ort der nächsten Sitzung (30.11./1.12.2000 in Berlin) | 13 |
| 5. | Verschiedenes | 13 |

I. Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur ersten Sitzung der zweiten Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der SV aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).

Er bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).

II. Beratung und Beschlußfassung über Anträge

1. Fachanwaltsbezeichnung

1.1 Weitere Fachanwaltsbezeichnungen - Pro und Contra - Diskussion und gegebenenfalls Beschlußfassung -

Argumente gegen die Ausweitung der Fachanwaltschaften:

- Rechtssuchende, die Spezialisten suchten, könnten diese auch dann finden, wenn es keine weiteren Fachanwaltsbezeichnungen gebe, indem sie sich Suchservicen bedienen.

- Der Fachanwalt für Steuerrecht, der in Konkurrenz zu den Steuerberatern eingeführt worden sei, hatte die Rechtsanwaltschaft nicht gegenüber den Steuerberatern gestärkt.
- Junge Rechtsanwälte, die sich selbständig machten, hätten keine Chance, den Fachanwaltstitel zu erwerben, da sie die Menge der geforderten Fälle nicht nachweisen könnten. Die Folge davon sei, daß sie zwangsläufig in größeren Kanzleien arbeiten müßten, wo sie die Fälle zugeteilt bekämen.
- In fünf Jahren werde es einen „Closed Shop“ von Fachanwälten geben.
- Wenn neue Fachanwaltschaften eingeführt würden, gebe es eine Flut von Fachanwälten und keine Abgrenzungsmöglichkeit zwischen den Rechtsgebieten mehr.
- Bevor die Fachanwaltschaften weiter ausgedehnt werden, sollten mit den bereits Eingeführten erst weitere Erfahrungen gesammelt werden.
- Wenn sich jeder Anwalt spezialisieren könne, könne die Versorgung in ländlichen Bereichen mit rechtsanwaltlicher Dienstleistung nicht mehr gesichert werden. Dieses sei schlecht, wenn man bedenke, daß die Anwaltschaft im Bereich der Justizreform gerade Wert auf die Versorgung der ländlichen Bezirke mit Justiz lege.
- Der rechtssuchende Bürger frage einzelne Rechtsgebiete ab, so daß bei Spezialisierung auf all diese einzelnen Rechtsgebiete sehr viele Fachanwaltschaften eingeführt werden müßten (z.B. für Reiserecht oder Erbrecht).
- Ein BGH-Richter habe sich am Rande einer Festveranstaltung dahingehend geäußert, daß überlegt werde, ob Fachanwälten ein höheres Haftungsrisiko auferlegt werden soll. Hinzu trete dann eine Haftung der anderen Rechtsanwälte, wenn sie bei einem Spezialproblem keine Überweisung an einen Fachanwalt vornähmen.
- Statt der Ausweitung der Fachanwaltschaft könnten die Tätigkeitsschwerpunkte mit einer Art Zertifizierung untermauert werden. Auch innerhalb von Fachanwaltschaften gebe es Qualitätsschwankungen.
- Es sei nur möglich, wenn ein Konzept vorgelegt werde, das die weitere Gestaltung dieser für die Anwaltschaft sehr wichtigen Frage auch für die Zukunft konzipiere. Kriterien einer praktikablen Handhabung würden fehlen. Es dürfe nicht darauf hinauslaufen, daß auch exotische Fachanwaltschaften eingerichtet werden würden, wenn diese von einer kleinen Zahl von Fachleuten in diesem Segment gefordert werde.

- Es sei viele Jahre für die Einrichtung von Fachanwaltschaften gekämpft worden, jetzt seien sie etabliert. Das DAV-Papier zur Errichtung neuer Fachanwaltschaften sehe auch vor, einen Fachanwalt für Umweltrecht einzuführen. Diese Fachanwaltschaft kollidiere aber deutlich mit dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Eine Kollision sei auch für den Fachanwalt für Verkehrsrecht und den Fachanwalt für Versicherungsrecht zu sehen.
- Es sei das schlimmste, wenn die Bevölkerung in dem Fachanwaltsbegriff nicht mehr eine besondere Qualifizierung erblicke. Der Bürger werde orientierungslos, wenn Überschneidungen erkennbar würden. Ein Kriterienkatalog sei unverzichtbar.
- Eine Ausweitung der Fachanwaltschaften würde zudem auch die Belastung in den Kammern erhöhen.
- Eine Grundsatzdiskussion müsse geführt werden. Die erste Satzungsversammlung habe die Freigabe der Werbung beschlossen. Auch ein Fachanwaltstitel sei als Marketinginstrument nutzbar. Ein Mandant könne, insbesondere bei einer Ausweitung der Fachanwaltschaftsbezeichnungen, sein Rechtsproblem nicht unbedingt in ein Raster einreihen. Dann seien Mühen und Kosten zur Erreichung des Fachanwaltstitels eine schlechte Investition.
- Die Fachanwaltschaft sei früher ein Korrelat zu ungeliebten Konkurrenten gewesen. Geprüfte Qualität müsse auch heute noch angeboten werden. Exotenbezeichnungen müßten auf alle Fälle vermieden werden. Auf den ersten Blick sei der Fachanwalt für Versicherungsrecht nötig, aber hierhinter verberge sich ein gewaltiger Markt. Versicherungsrecht bedeute nicht Schadensrecht, sondern Beratung des Rechtsuchenden bei Ansprüchen gegen Versicherungen.
- Ein Ausschuß möge vor einer Abstimmung der SV Kriterien erarbeiten, in welchen Gebieten es neue Fachanwaltschaften geben solle, wie die Abgrenzung zu anderen Berufsträgern erreicht werden könne, und was die einzelnen Gebiete alles umfassen sollten.
- Die Einführung eines Fachanwaltes für Allgemeinrecht sei die Quadratur des Kreises. Nicht jede Facette des Rechts müsse mit einem Fachanwalt belegt werden. Die Anwaltschaft dürfe sich nicht mit den Ärzten vergleichen.
- Ein junger Anwalt könne nach dem derzeitigen Modell nicht die geforderten Fallzahlen aufweisen. Der theoretische Nachweis könne schnell erbracht werden, aber die praktischen Fallzahlen könnten erst nach langer Dauer erreicht werden.

- Weitere Fachanwaltschaften dürften nicht losgelöst von weiteren Werbemaßnahmen gesehen werden. Das rechtsuchende Publikum nehme nicht unbedingt eine solche Qualifizierung an.

Argumente für die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen:

- Die Kollegen könnten durch den Fachanwalt zu einer besseren Qualität ihrer Beratungsleistung gezwungen werden.
- Die Ausweitung der Fachanwaltschaften führe zur Ausweitung der Fortbildung, was die Qualität der Beratungsleistung steigern.
- Die Fachanwaltschaften, die in dem konzeptionellen Papier des DAV aufgeführt sind, stünden für Problemfelder, die der Bürger erkenne und in denen er beraten werden wolle. Dies sei ein zukunftsweisendes Kriterium und ermögliche auch die Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten, die nicht von der Fachanwaltschaft umfaßt seien.
- In eine spezialisierte Welt passe auch nur ein spezialisierter Rechtsanwalt, der sich durch die Fachanwaltschaft ausweisen könne.
- Die Ausweitung der Fachanwaltschaften müsse schon aus Rechtsgründen diskutiert werden, da unter Umständen ein Recht auf die Einführung weiterer Fachanwaltschaften seitens der Kollegenschaft bestehen könnte.
- Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte hätten sich nicht bewährt. Sie sollten abgeschafft werden und statt dessen sollte nur mit Fachanwaltschaften gearbeitet werden.
- Die Fachanwaltschaften seien Möglichkeiten für junge Kollegen, sich zu bewähren. Da junge Rechtsanwälte sich grundsätzlich sowieso in einer größeren Kanzlei zunächst ausbilden lassen müßten, um den Beruf des Rechtsanwalts ausüben zu können, sei die Fachanwaltschaft kein Hindernis für junge Rechtsanwälte, sondern eine Chance.
- Es gebe in der Rechtsanwaltschaft heute keine Generalisten mehr. Solche, die sich noch als Generalisten bezeichneten, machten ihre Arbeit meistens schlecht. Gerade die Generalisten, die keine Fortbildung betreiben, hätten auf dem Rechtsanwaltsdienstleistungsmarkt schlechte Chancen.
- Die Rechtsanwälte schuldeten den Mandanten, ihren Kunden, daß sie den richtigen Rechtsanwalt finden können.

- Es wird angeführt, daß nicht an Starrem festgehalten werden dürfe. Es sei keine Frage, daß neue Fachanwaltschaften gebraucht würden; welche eingerichtet werden können, müsse die SV auch ohne von einem Ausschuß erarbeitete Kriterien entscheiden.
- Für die Einführung des Fachanwaltes für Versicherungsrecht wird angeführt, daß bei den Gerichten Spezialabteilungen und Kammern für Versicherungsrecht eingerichtet worden seien, eine geprüfte Qualifikation in der Anwaltschaft aber fehle. In Frankreich seien 15 Fachanwaltschaften eingerichtet. Durch Fachanwälte könnten neue Märkte erschlossen werden. 50 Millionen Schadenfälle würden in Deutschland zur Zeit ohne die Einschaltung eines Anwalts abgewickelt. Die Prozeßquote liege bei 1 bis 3%. Das bedeute, daß rund eine Million Prozesse mit Versicherern geführt werden würden.
- Die letzte SV habe sich bereits um ein Konzept bemüht. Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht stelle einen Etikettenschwindel dar. Alle Gebiete, die sich hierhinter verbergen würden, könne kein Fachanwalt beherrschen. Die Frage sei, ob die Mandanten weitere Fachanwaltschaften forderten. Es sei ablesbar, daß die Recht-suchenden bei der Anwaltsauskunft gerade nicht nach Fachanwälten suchten. . Der Mandant wolle ein Gütesiegel, bevor er ein Mandat vergebe. Der Fachanwalt könne ein geprüftes Fachwissen vorweisen. Aus diesem Grunde sei eine Erweiterung der Fachanwaltschaften indiziert, jedoch nur um weitere drei Bezeichnungen.
- Im Hinblick auf die Fortbildung sei die Einführung weiterer Fachanwaltschaften positiv. Junge Kollegen würden eine solche Bezeichnung brauchen, um sich einen Namen zu machen. Kollegen, die schon länger zugelassen seien, benötigten dieses Qualifizierungsmerkmal nicht. Die Aufführung von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten allein reichten nicht aus.
- Auch die Einführung eines Fachanwaltes für Medizinrecht und öffentliches Bau-recht wird in Wortmeldungen befürwortet.
- Die Einführung weiterer Fachanwaltschaften berühre auch den sogenannten „Feld-Wald-und-Wiesen-Anwalt“, dessen Leistungen aber keinesfalls schlechtgeredet werden dürfte. Daher sei eine Fachanwaltschaft für Allgemeinrecht zu begrüßen.
- Die Prüfungshürden sollten gesenkt werden; es sollte dann aber eine obligatorische Prüfung durchgeführt werden.

RA Beck stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, eine Probeabstimmung durchzuführen, um die Frage zu klären, ob die Mehrheit der SV für oder gegen die Einführung

neuer Fachanwaltschaften stimme. Der Antrag wird nach kurzer Diskussion zurückgezogen.

Vorschläge für die Erarbeitung eines neuen Konzepts:

- Es müßten Kriterien für die Fachanwaltschaft geschaffen werden, bei denen der einzige Orientierungspunkt sein dürfte, ob es ein Bedürfnis des rechtsuchenden Publikum für die Fachanwaltschaften gebe und ob ein Bedürfnis des rechtsuchenden Publikums für bestimmte Fachanwaltschaften existiere.
- Die theoretischen Anforderungen an die Fachanwaltschaftsausbildung müßten deutlich erhöht werden, da dieses zu einem Reputationsanstieg der Rechtsanwaltschaften in der Öffentlichkeit führe. Fehlende Praxis der Fachanwaltschaftsbewerber müsse durch höhere theoretische Kenntnisse ausgeglichen werden können.
- Die Fortbildung der Fachanwälte müsse überprüft werden. Die nachzuweisende Praxis für die Fachanwaltschaft, die auch die bereits geprüften Fachanwälte benötigten, sei in Flächenstaaten schwer zu erlangen. Auch die Praxis der Fachanwälte auf ihrem Gebiet müsse jedoch nachgewiesen werden, damit die Fachanwaltschaft nicht zu einem Etikettenschwindel werde.
- Die Auswirkungen auf die Werbung durch Einführung neuer Fachanwaltschaften müßten überprüft werden.
- Die Anforderungen an die Fachanwaltschaftsausbildung dürften auf gar keinen Fall heruntergeschraubt werden, da der Fachanwalt kein Marketinginstrument sei, sondern dem Mandantenschutz diene .
- Zur Erarbeitung eines Konzepts werde statisches Material benötigt, um die Strukturen und den Bedarf der Fachanwaltschaft auszuwerten. Dabei sollten Mandanten und die Rechtsanwaltschaft befragt werden.
- Das Konzept sollte auch die Überprüfung der weiteren Notwendigkeit von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten umfassen.

Dr. Finzel

**Zur Zeit werden keine weiteren Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt.
(abgelehnt: 50 Nein-Stimmen, 44 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)**

RA Busse

Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der ein Fachanwaltskonzept erarbeiten und prüfen soll, ob und gegebenenfalls welche neuen Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden sollen.

(angenommen: mit großer Mehrheit, 6 Enthaltungen)

Damit haben sich die Anträge Dr. Yersin, Dr. Quaas und RA Weigel erledigt.

Dr. Yersin

Es soll ein Ausschuß mit dem Auftrag eingesetzt werden, ein Fachanwaltskonzept zu erarbeiten.

Dr. Quaas

Es soll ein Ausschuß mit dem Auftrag eingerichtet werden, weitere Fachanwaltsbezeichnungen zu erarbeiten.

RA Weigel

Es soll ein Ausschuß mit dem Auftrag eingerichtet werden, ein Fachanwaltskonzept zu erarbeiten, ohne daß dieser weitere Fachanwaltsbezeichnungen erarbeiten soll.

Dr. Berner

Die Satzungsversammlung ist - vorbehaltlich des vom Ausschuß zu erarbeitenden Konzepts - der Auffassung, daß weitere Fachanwaltsbezeichnungen eingerichtet werden sollen.

(abgelehnt: 26 Ja-Stimmen, 58 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

1.2 Neue Fachanwaltsbezeichnungen

1.2.1 Privates Baurecht

1.2.2 Finanzdienstleistungsrecht

1.2.3 Immobilien- und Mietrecht

1.2.4 Medizinrecht

1.2.5 Umweltrecht

1.2.6 Transportrecht

1.2.7 Unternehmens-/Gesellschaftsrecht

1.2.8 Verkehrsrecht

1.2.9 Neue Medien/Informationstechnologie

1.2.10 Versicherungs-/Dienstleistungsrecht

1.2.11 Allgemeinrecht/Zivilrecht

Dr. Dombek stellt fest, daß sich damit die Tagesordnungspunkte 1.2 bis 1.2.11 erledigt hätten, weil die Diskussion über die einzelnen ggf. einzuführenden Fachanwaltsbezeichnungen zunächst dem noch einzurichtenden Ausschuß vorbehalten bleiben soll.

2. Besetzung der Ausschüsse

2.1 Ausschuß 1 (Fachanwaltsbezeichnungen und Fortbildungen)

2.2 Ausschuß 2 (Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte)

2.3 Ausschuß 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)

2.4 Ausschuß 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten)

2.5 Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)

Dr. Dombek fragt die Delegierten, ob bereits heute ein Redaktionsausschuß zur sprachlichen Überarbeitung der gefaßten Beschlüsse eingesetzt werden soll. Dafür sprechen sich lediglich 12 Delegierte aus.

Dr. Dombek

Die Ausschüsse 1-5 werden eingesetzt (Anlagen). Die vorläufigen Ausschußvorsitzenden werden bestimmt.

3. Bisheriges Arbeitsprogramm der Ausschüsse:

3.1 Ausschuß 1 (Fachanwaltsbezeichnungen und Fortbildungen)

3.1.1 Weitere Fachanwaltsbezeichnungen

Dr. Dombek stellt fest, daß der TOP 3.1 sich durch die bisherige Abstimmung erübrige.

3.2 Ausschuß 2 (Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte)

3.2.1 § 6 Abs. 1 BORA - Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer DAV-Arbeitsgemeinschaft als unzulässige Werbung?

Dr. van Bühren verweist auf sein Schreiben (SV-Mat. 10/2000) und vertritt die Auffassung, daß ein Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft zwar nicht auf Briefbögen, wohl aber in Kanzleibroschüren möglich sein müsse.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß § 7 BORA nur Tätigkeitsschwerpunkte bzw. Interessenschwerpunktsnennungen auf dem Briefkopf ermögliche, nicht jedoch Hinweise auf Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften. Die bloße Mitgliedschaft könne durch Zahlung des Beitrages erreicht werden, ohne daß sie irgendeine Aussage über Tätigkeitsschwerpunkte oder Interessenschwerpunkte enthalte. Wer sich für das Gebiet interessiere und Mitglied in der zugehörigen Arbeitsgemeinschaft sei, könne dies problemlos durch Angabe eines Interessenschwerpunktes deutlich machen. Die Angabe der Mitgliedschaft sei jedenfalls auf Briefbögen irreführend, weil sie nicht erkennen lasse, ob der so werbende RA auf diesem Gebiet einen Tätigkeitsschwerpunkt oder einen Interessenschwerpunkt habe oder gar nur zahlendes Mitglied ohne jegliches Interesse oder ähnliches sei. Der rechtsuchende Bürger verstehe einen solchen Mitgliedschaftshinweis überwiegend als Tätigkeitsschwerpunkt und werde deshalb irreführt, wenn ein solcher Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet nicht gegeben sei.

Die entgegengesetzte Auffassung sieht in dem Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft keine Irreführung des rechtsuchenden Bürgers und hält eine Ge-

meinwohlbeeinträchtigung für nicht erkennbar. Verfassungsrecht gebiete die Möglichkeit, einen solchen Hinweis zu geben. Die Mitgliedschaft in einem Verein sei kein Teilbereich einer anwaltlichen Berufstätigkeit. Im übrigen handele es sich stets um Einzelfallentscheidungen.

3.2.2 § 7 BORA

3.3 Ausschuß 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)

3.3.1 § 21 Abs. 2 BORA

3.3.2 § 26 BORA

3.4 Ausschuß 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten)

3.4.1 § 3 BORA

3.4.2 § 31 BORA

3.5 Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)

3.5.1 § 3 BORA

3.5.2 § 29 BORA

3.5.3 § 31 BORA

RA Brieske

Die Tagesordnungspunkte 3.2.1 bis 3.5.3 werden an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

(angenommen: 63 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Gegen das rasche Ende der Sitzung erhebt sich Widerspruch. Man sei überhaupt nur zusammengekommen, weil etliche Anträge gestellt worden seien, die jetzt alle pauschal nicht behandelt würden, sondern statt dessen an die Ausschüsse überwiesen worden seien. Dies sei in Anbetracht der wichtigen Fragen, etwa zu § 3 BORA, ein Armutzeugnis für die Satzungsversammlung und zusätzlich Zeit- und Geldverschwendung.

Dagegen wird erwidert, daß die bisherigen Erfahrungen in der Satzungsversammlung gezeigt hätten, daß nicht durch Ausschußarbeit gründlich vorbereitete Diskussionen

eher chaotisch verlaufen und überdies konstituierende Sitzungen stets nur vorläufige Ergebnisse produzieren könnten.

RAin Seip und RA Reinhard

Die Abstimmung über den Antrag RA Brieske soll wiederholt werden.

(abgelehnt: mehrheitlich)

4. Zeit und Ort der nächsten Sitzung (30.11./1.12.2000 in Berlin)

Die Mehrheit spricht sich dafür aus, den ursprünglich vorgesehenen Termin am 30. November bzw. 1. Dezember 2000 für die Ausschußsitzungen vorzusehen und die nächste Sitzung des Plenums zu verschieben.

Dr. Dombek

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung wird auf Frühjahr 2001 verschoben.

(angenommen: 48 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen)

5. Verschiedenes

Es werden keine Anträge gestellt.

Dr. Dombek schließt die Sitzung um 15.00 Uhr.

Berlin, den 2.8.2000

Bamberg, den 1.8.2000

(Dr. Dombek)
Präsident

(RA Böhnlein)
Schriftführer